

Presseinformation

Trafiken: Rechnungshof empfiehlt verstärkte Kontrollen des Jugendschutzes

Der gesundheitspolitische Aspekt der besseren Kontrolle von Verkaufsverboten war beim EU-Beitritt Österreichs eines der Argumente für die Aufrechterhaltung des Einzelhandelsmonopols. Im Bericht des Rechnungshofes zur Prüfung der Monopolverwaltung wird festgestellt, dass im April 2015 ein Detektivbüro im Auftrag der Monopolverwaltung 46 Tabaktrafiken in Wien kontrollierte. 44 verstießen gegen die Jugendschutzbestimmungen und wurden abgemahnt. Bei einer erneuten Kontrolle wurde über 11 eine Geldbuße verhängt und zur Übernahme der Detektivkosten verpflichtet. Überprüfungen in anderen Bundesländern erfolgten nicht. Der Rechnungshof empfiehlt, das in Ausarbeitung befindliche Konzept zur Verbesserung der Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen fertigzustellen und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verstärkt zu kontrollieren.

Ein Drittel der Trafiken an Angehörige von Vorzugsberechtigten

Das Tabakmonopol in Österreich soll im Prinzip für Einnahmen aus Steuern auf Tabakwaren sorgen und die Nahversorgung mit Tabakwaren sicherstellen. Im Zuge des EU-Beitritts reduzierte Österreich das Tabakmonopol auf ein Einzelhandelsmonopol für Tabakerzeugnisse: Nur Großhändler, die über eine Bewilligung des Finanzministeriums verfügen, dürfen Tabakerzeugnisse in Österreich vertreiben. Der Einzelhandel ist den mit Vertrag bestellten Tabaktrafikantinnen und -trafikanten vorbehalten.

Vorzugsberechtigte für eine Trafik sind laut Gesetz Inhaber einer Amtsbescheinigung oder eines Opferausweises (Opferfürsorgegesetzes), Empfänger einer Entschädigtenrente nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz oder dem Heeresversorgungsgesetz, Empfänger einer Witwen- oder Witwerrente oder Witwen- oder Witwerbeihilfe nach dem Opferfürsorgegesetz, dem Kriegsoferversorgungsgesetz 1957 oder dem Heeresversorgungsgesetz; begünstigte Behinderte.

Sozialpolitisches Ziel der Monopolverwaltung war, möglichst vielen Vorzugsberechtigten eine wirtschaftliche Existenzgrundlage zu verschaffen. Nur: Auch Angehörige haben einen gesetzlichen Anspruch, eine Tabaktrafik weiterzuführen. Von 2011 bis 2015 besetzte die Monopolverwaltung rund zwei Drittel der zu vergebenden Tabakfachgeschäfte mit Vorzugsberechtigten, rd. 28 % aber mit (weitgehend nicht vorzugsberechtigten) Angehörigen. Insgesamt wurden 1.260 Tabakfabriken nachbesetzt, nur bei rd. 10 % wurden Vergaben durchgeführt und bei rd. 1 % öffentliche Ausschreibungen, obwohl dies nach dem Wortlaut der Bestimmungen der Regelfall sein sollte.

Der Rechnungshof stellt außerdem das Fehlen einer Eigentümer- oder Unternehmensstrategie fest: Um die gesetzlichen Aufgaben des Monopols im Tabakeinzelhandel zu erfüllen, gab es weder vom Finanzministerium noch von der Monopolverwaltung konkrete Vorgaben. Es fehlten interne Richtlinien mit objektiven, nachvollziehbaren Kriterien sowie eine Prioritätensetzung der Ziele der Nahversorgung mit Tabakerzeugnissen und der nachhaltigen wirtschaftlichen Existenzgrundlage für Vorzugsberechtigte.

Presseinformation zum Bericht „Monopolverwaltung GmbH“ (Reihe Bund 2017/15) vom 7. April 2017